



Heimatverein Trupbach e.V.

Satzung

Heimatverein Trupbach e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 15. März 1984 gegründete Verein führt den Namen Heimatverein Trupbach e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Siegen-Trupbach (einschließlich der Numbach), Kreis Siegen-Wittgenstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der Nummer VR 1612 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung des Heimatbewusstseins
 - b. Erforschung und Pflege von Heimatgeschichte, Brauchtum und Mundart
 - c. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Satzungszwecks
 - d. Betrieb eines Backes
 - e. Verschönerung des Ortsbildes
 - f. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen.
2. Der Verein ist hinsichtlich der Mitgliedschaft weder zahlenmäßig noch in seinen Grundsätzen ethnischer Herkunft religiös oder politisch gebunden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigung im Rahmen von § 58 AO.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.



Heimatverein Trupbach e.V.

5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. Durch freiwilligen Austritt.
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d. Durch Auflösung der juristischen Person.
6. Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres mitzuteilen.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Gesamtvorstand
 - c. Der geschäftsführende Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer in geraden Jahren:
 - i. Vorsitzender/Vorsitzende
 - ii. Schriftführer/in
 - iii. mindestens zwei Beisitzer
 - in ungeraden Jahren:
 - iv. 2. Vorsitzender/Vorsitzende
 - v. Kassierer/in
 - vi. mindestens zwei Beisitzer



Heimatverein Trupbach e.V.

- b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts
 - e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - h. Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Quartal.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt. Sie müssen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war. Außerdem wird die Mitgliederversammlung durch Aushang bekannt gemacht.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine solche Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
9. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
- a. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d. dem Kassierer/der Kassiererin
 - e. mindestens vier Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer im Wechsel von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied, das freiwillig vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, soll sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers längstens bis zum Ablauf der



Heimatverein Trupbach e.V.

Wahlperiode weiterführen. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden/ der 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - d. dem Kassierer/de KassiererinDiese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands unter denen sich der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin befinden muss, gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsmäßigung im Einzelfall.
7. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstands zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 11 Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.



Heimatverein Trupbach e.V.

2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt. Blockwahl ist zulässig.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendes Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Beschluss ist dem zuständigen Kreisheimatpfleger sowie den Verbänden und Vereinigungen mitzuteilen, denen der Verein angehört. Die Auflösung sollte auch der zuständigen politischen Gemeinde mitgeteilt werden.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. Das Recht auf Datenübertragung nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO



Heimatverein Trupbach e.V.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 25. Februar 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 11.05.2023 erfolgt.

Mit dem Tag der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Siegen-Trupbach, den 22.05.2023

1. Vorsitzende
Cornelia Schwertfeger

Schriftführerin
Yvonne Straßer